

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Unna

Artikel 1

Die am 03.11.2009 beschlossene Geschäftsordnung (GeschO) für den Kreistag des Kreises Unna wird wie folgt geändert:

§	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
1 Abs. 2	Ist der Landrat an der Einberufung verhindert,....	Ist der Landrat an der Einberufung gehin- dert, ...
7 Abs. 3	Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.	Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.
11 Abs. 2	Anträge von Kreistagsabgeordneten und von Fraktionen nach § 12 und Anträge nach § 6 Abs.1 sind an den Landrat ...	Anträge von Kreistagsabgeordneten und von Fraktionen nach § 12 und Anträge nach § 6 Abs.1 GeschO sind an den Landrat ...
§ 14 Abs. 1	<i>Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung soll eine Fragestunde für Einwohner stattfinden. Sie soll insgesamt eine Stunde nicht überschreiten.</i>	<i>Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung soll eine Fragestunde für Einwohner stattfinden. Sie soll insgesamt eine Stunde nicht überschreiten.</i>
§ 14 Abs. 2	<i>Anfragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden und müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.</i>	<i>Anfragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden und müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises, in Ausschüssen auf Angelegenheiten des Ausschusses, beziehen.</i>
§ 14 Abs. 3	<i>Die Beantwortung erfolgt im Regelfall mündlich durch den Landrat. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Dazu muss er dem Landrat seine Anschrift mitteilen. Darüber hinaus findet eine Aussprache nicht statt.</i>	<i>Die Beantwortung erfolgt in Kreistagsitzungen im Regelfall mündlich durch den Landrat, in Ausschusssitzungen durch den Vorsitzenden. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Dazu muss er dem Landrat bzw. dem Vorsitzenden seine Anschrift mitteilen. Darüber hinaus findet eine Aussprache nicht statt.</i>
20 Abs. 6	Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der Kreisdirektor darauf aufmerksam macht, ...	Wenn der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der allgemeine Vertreter darauf aufmerksam macht, ...
23	Die Nummerierung der Absätze lautete bisher 1 – 3 sowie darauf folgend 2 – 4, die korrekte Nummerierung der Absätze lautet 1 – 6	
23 Abs. 3 Buchst. e)	bei Abstimmungen und Wahlen: ... die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gem. § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ...	bei Abstimmungen und Wahlen: .. die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gem. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ...

§	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
23 Abs. 6	Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Stabstelle KT (§ 4) zuzuleiten.	Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich der Stabstelle LK (§ 4) zuzuleiten.
24 Abs. 1 Buchstabe d)	Die Untergliederung des Buchstaben d) wird unter den Text eingerückt	
24 Abs. 1 Buchst. d) Unterbuchst. a)	Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 und § 59 KrO NW wahrnimmt,	Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. § 58 Abs. 1 und § 59 KrO NRW wahrnimmt,
24 Abs. 5	Ein Abdruck der Einladung, der Sitzungsvorlagen und der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist neben den Ausschussmitgliedern auch den anderen Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.	Ein Abdruck der Einladung, der Sitzungsvorlagen und der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist neben den Ausschussmitgliedern auch den Geschäftsstellen der Fraktionen und den Sprecher/innen der Gruppen zuzuleiten.
§	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung
24 Abs. 6	Fragestunden für Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.	Wird aufgehoben

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Unna tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.